

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 254/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10696 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Volotea S.L., vertreten durch den Geschäftsführer , Aeropuerto de Asturi-
as, 33459 Santiago del Monte (Castrillon), Spanien
- Beklagte -

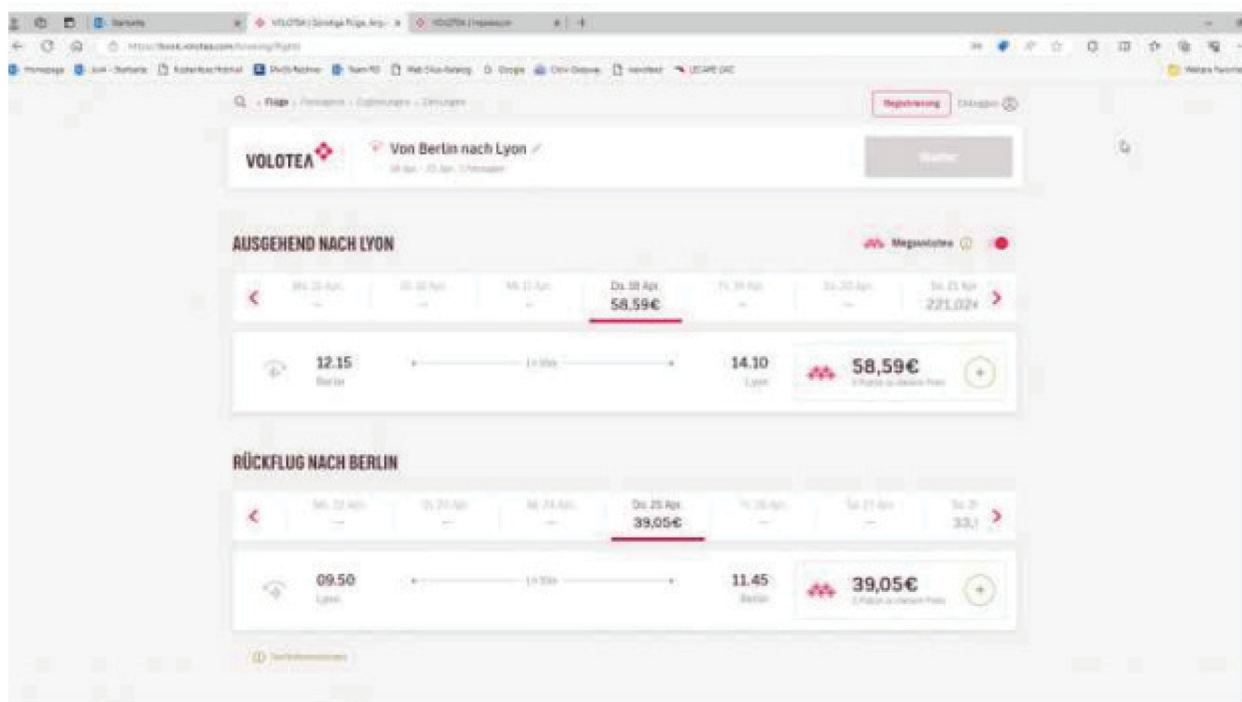
Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin als Einzelrichterin auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 12.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite <https://www.volotea.com/de/> mit Flugpreisen wie folgt abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen, die zur Voraussetzung haben, dass die Kunden Megavolotea-Mitglied der Beklagten sind bzw. werden.



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.08.2026 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar in Bezug auf den Tenor zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.
5. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Er ist als sogenannte qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen.

Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen.

Auf ihrer Website bot sie ein Kundenbindungsprogramm, die sog. Megavolotea-Mitgliedschaft, an. Megavolotea-Mitglieder erhielten gegen Zahlung eines Jahrespreises jedenfalls vergünstigte Flugpreise. Wenn Verbraucher auf der Website, wie in Tenorziffer 1 abgebildet, den Regler „Megavolotea“ auswählten, wurden ihnen die für Megavolotea-Mitglieder geltenden Preise angezeigt.

Mit Abmahnung vom 17. Mai 2024 rügte der Kläger die in Tenorziffer 1 abgebildete Websitegestaltung der Beklagten und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. In dem Schreiben erklärte er, es sei unzulässig, dass die Beklagte Verbrauchern nicht den Endpreis angebe. Es sei unzulässig, den Preis abzüglich einer Reduzierung anzugeben, die nur bei Abschluss eines Abos eintrete. Zudem sei eine - hier nicht streitgegenständliche - Voreinstellung unzulässig.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite <https://www.volotea.com/de/> mit Flugpreisen wie in Anlage K 2 abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen, die zur Voraussetzung haben, dass die Kunden Megavolotea-Mitglied der Beklagten sind bzw. werden.

hilfsweise:

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite <https://www.volotea.com/de/> gegenüber Verbrauchern, die keine Mitglieder im Megavolotea-Club der Beklagten sind und die auf der Internetseite der Beklagten kein Interesse an den Flugpreisen für Mitglieder im Megavolotea-Club der Beklagten bekundet haben, mit Flugpreisen wie in Anlage K 2 abgebildet zu werben bzw. werben zu lassen, die zur Voraussetzung haben, dass die Verbrau-

cher Megavolotea-Mitglied der Beklagten sind bzw. werden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei bereits unzulässig, weil der Klageantrag zu 1. nicht hinreichend bestimmt sei. Die Klage sei auch unbegründet. Ein etwaiger Anspruch sei verjährt. Zudem gebe sie auf ihrer Website den Gesamtpreis an. Verbraucher hätten die Wahl, ob sie sich Mitgliederpreise anzeigen ließen oder die für alle Verbraucher geltende Preise. Gerade Megavolotea-Mitglieder hätten ein Interesse daran, dass ihnen auch die für sie geltenden Preise angezeigt werden. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten, weil er den streitgegenständlichen Verstoß nicht abgemahnt habe.

Die Klage ist am 14.08.2024 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

I.

Der Unterlassungsantrag zu 1) ist hinreichend bestimmt. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bliebe. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung oder die konkret angegriffene Verletzungsform streitgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Erzeugnisses die Grundlage und der Anknüpfungspunkt des Wettbewerbsverstoßes und damit des Unterlassungsgebots liegen soll. Entgegen der Auffassung der

Beklagten muss der Klageantrag, der auf eine konkrete Verletzungsform Bezug nimmt, keine verbale Beschreibung der Umstände enthalten, aus denen der Kläger die Rechtsverletzung herleitet (vgl. nur BGH, Urteil vom 22. März 2018 – I ZR 118/16 –, Rn. 16 ff., juris m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt der Antrag zu 1). Der Kläger bezieht sich auf die in Tenorziffer 1 abgebildete Anlage K2 und damit auf eine konkrete Verletzungsform. Der Klagevortrag lässt unzweideutig erkennen, was Anknüpfungspunkt des Wettbewerbsverstoßes und damit des Unterlassungsgebots sein soll, nämlich die fehlende Angabe eines für alle Verbraucher geltenden Gesamtpreises. Darüber hinaus umschreibt der Kläger in seinem Antrag zu 1) den Anknüpfungspunkt des Wettbewerbsverstoßes auch zutreffend, indem er Unterlassung der Werbung mit Flugpreisen begehrt, die zur Voraussetzung haben, dass Kunden „Megavolotea“-Mitglied sind.

II.

1.

Der Unterlassungsanspruch zu 1. folgt aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) 1008/2008 (Luftverkehrsdienste-VO).

Gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG als unlauter zu wertende unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, im Falle von Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Einen solchen Unterlassungsanspruch können gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG namentlich solche Verbände geltend machen, die - wie der Kläger - als qualifizierte Einrichtungen in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind. Unlauter handelt gemäß § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Art. 23 Abs. 1 S. 2 Luftverkehrsdienste VO ist eine Marktverhaltensregelung (vgl. nur BGH, Urteil vom 30. Juli 2015 – I ZR 29/12 –, Rn. 15, juris).

Die Beklagte hat durch die streitgegenständliche Websitegestaltung gegen diese Norm verstoßen. Nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 Luftverkehrsdienste VO ist der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen. Stets bedeutet dabei, dass es nicht ausreicht, wenn der Gesamtpreis im Laufe des Buchungsprozesses angezeigt wird. Im Rahmen eines elektronischen Buchungssystems wie des im Streitfall in Rede stehenden ist der Endpreis vielmehr bei jeder Angabe von Preisen für Flugdienste und damit auch bei ihrer erstmaligen Angabe vor Beginn eines Buchungsvorgangs auszuweisen (EuGH, Urteil vom 15. Januar 2015 – C-573/13 –, Rn. 26, 30, 35, juris). Diesen Anforder-

rungen genügt die streigegegenständliche Websitegestaltung nicht. Denn Verbrauchern wird nicht der Gesamtpreis angezeigt, sondern der um den „Megavolotea“-Rabatt reduzierte Preis. Hierbei ist unschädlich, dass dieser Preis nur angezeigt wird, wenn der Regler „Megavolotea“ ausgewählt wurde. Denn die Einstellung ist auch für Verbraucher aufrufbar, die keine „Megavolotea“-Mitglieder sind.

Der Verstoß war auch geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen. Wenn dem Verbraucher Informationen vorenthalten werden, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist damit zugleich das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt (BGH, Urteil vom 30. Juli 2015 – I ZR 29/12 –, Rn. 23, juris).

Der Unterlassungsanspruch ist nicht verjährt, weil die Verjährungsfrist noch nicht begonnen hat. Gemäß § 11 Abs. 1, 2 UWG verjähren Ansprüche aus § 8 UWG in sechs Monaten, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erkennen musste. Handelt es sich jedoch - wie hier - um eine Dauerhandlung, also eine durch aktives Verhalten bzw. pflichtwidriges Unterlassen aufrechterhaltenen fortwährenden Verletzung eines Verbotstatbestandes des UWG, beginnt die Verjährung frühestens mit Beendigung dieser Dauerhandlung (BeckOK UWG/Eichelberger, 30. Ed. 1.10.2025, UWG § 11 Rn. 55, beck-online). Die Beklagte hat das beanstandete Verhalten bisher nicht eingestellt.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Entgegen der Auffassung der Beklagten war auch der streitgegenständliche Anspruch Gegenstand der Abmahnung. Darin hat er die fehlende Endpreisangabe gerügt. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht alle abgemahnten Verstöße gerichtlich geltend macht. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 51 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Landgericht Berlin II
52 O 254/24

Verkündet am 02.04.2026

JOSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.04.2026

JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle